

An das
Bundesministerium für
Öffentlichen Dienst und Sport
Abteilung III/1
Hohenstaufengasse 3
1010 Wien

Name/Durchwahl: Mag. Hagspiel/805115
Geschäftszahl (GZ): BMDW-12.010/0013-Pers/4/2018
Bei Antwort bitte GZ anführen.

BMÖDS-920.196/0004-III/1/2018; Dienstrechts-Novelle 2018; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort dankt für die Übermittlung des Entwurfs zur Dienstrechts-Novelle 2018, GZ. BMÖDS-920.196/0004-III/1/2018, und übermittelt folgende Stellungnahme:

Vorab darf festgestellt werden, dass die legistischen Anliegen dieser Dienstrechts-Novelle geteilt werden, allerdings einige Adaptierungen und Ergänzungen aus Sicht des BMDW wünschenswert erscheinen.

- **ad § 20 Abs. 4 BDG 1979 und § 30 Abs. 5 VBG 1948:** Wie auch aus den Erläuterungen hervorgeht, besteht die Intention, dass im Falle des Ausscheidens einer/s Beamten eine exakte Berechnungsgrundlage für den Ersatz der Ausbildungskosten vorliegt und somit das Kostenrisiko für den/die Bedienstete kalkulierbar ist. Aus diesem Grund sieht die vorgeschlagene Formulierung vor, dass am Ende der dienstlichen Ausbildung die Dienstbehörden die Ausbildungskosten bescheidmäßig festlegen bzw. mitteilen. Weil auch sämtliche Fort- und Weiterbildungen davon umfasst sein sollen, entsteht bei großen Ressorts bzw. Ressorts mit umfangreichen Ausbildungsangebot dadurch ein erheblicher zusätzlicher Mehraufwand. Da die in § 20 Abs. 1 BDG 1979 genannten Ausscheidens-

gründe zudem de facto nur auf eine sehr kleine Personengruppe zutreffen, wird vorgeschlagen, die automatische und obligatorische bescheidmäßige Feststellung durch ein diesbezügliches Antragsrecht zu ersetzen. Analog wird für den Vertragsbedienstetenbereich vorgeschlagen, die Mitteilung der Personalstelle ebenfalls nur auf Antrag vorzusehen.

- **ad § 136b Abs. 4a und 4b BDG 1979:** Antragsbeamten und Antragsbeamte werden rückwirkend (wieder) in der betrieblichen Mitarbeitervorsorgekasse versichert (Dienstantritt ab 1.1.2003) bzw. fallen unter die Abfertigung ALT (§ 136b Abs. 4a/4b BDG). Diese Regelung wird begrüßt, bedeutet jedoch nach dem In-Kraft-Treten eine (rückwirkende) Wiederanmeldung in der betriebl. MV-Kasse bei bestimmten Antragsbeamten/innen. Der diesbezügliche finanzielle Mehraufwand wäre in der WFA darzustellen.
- **ad § 20 VBG 1948 und § 9 Abs. 1 lit. q PVG:** Die vorgeschlagene Regelung, wonach dem Dienststelleausschuss gem. § 9 Abs. 1 lit. q PVG ein Mitwirkungsrecht bei der Gewährung der Wiedereingliederungsteilzeit eingeräumt wird, steht in Idealkonkurrenz zu § 12e PVG, wo dem Fachausschuss bzw. bei dessen Nichteinrichtung dem Zentralausschuss (§ 14 Abs. 1 lit. h PVG) ein Mitwirkungsrecht bei der Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zusteht. § 10 Abs. 10 PVG wiederum sieht vor, dass für den Fall, dass in Angelegenheiten des § 9 Abs. 1 PVG Mitwirkungsrechte mehrere Organe der Personalvertretung bestehen, diese gemeinsam zu befassen sind. Es wird vorgeschlagen, eine praktikablere legistische Lösung, zu finden, die eine Befassung mehrerer Personalvertretungsorgane vermeidet, zumal davon auszugehen ist, dass durch die Befassung (nur) eines Personalvertretungsorganes die Interessen des/der Bediensteten ausreichend gewahrt werden können.
- **ad § 24 Abs. 8 B-BGIBG:** Die Formulierung „Ersatz der Reise(Fahrt)auslagen nach Maßgabe der Reisegebührenvorschriften des Bundes“ ist insofern unpräzise, als unklar ist, wie weit der Umfang des Ersatzes geht. So erscheint unklar, ob diese Formulierung die Reisezulage oder beispielsweise den Beförderungszuschuss umfasst oder lediglich ein Ersatz der Fahrtkosten intendiert ist. Hier wäre eine entsprechende Präzisierung wünschenswert.

Zudem bringt das BMDW zwei zusätzliche Novellierungsvorschläge ein:

- **Vorschlag für eine Novelle der Bestimmungen betreffend Telearbeit im Dienstrecht (§ 36a BDG bzw. § 5c VBG), um eine anlassfallbezogene Flexibilisierung der Dienstleistung durch nicht regelmäßige Telearbeit (mobiles Arbeiten) zu ermöglichen:** (Vorschlag *kursiv*)
 - **Überschrift zu § 36a: Telearbeit, mobiles Arbeiten**
 - **§ 36a Abs. 6 BDG 1979:** *Soweit nicht dienstliche oder sonstige öffentliche Interessen entgegenstehen, kann einer Beamten oder einem Beamten mit ihrer oder seiner Zustimmung angeordnet werden, anlassfallbezogen bestimmte dienstliche Aufgaben in einer von der Beamten oder dem Beamten selbst gewählten Örtlichkeit zu verrichten, wenn sich die Beamten oder der Beamte verpflichtet, die für die Wahrung der Datensicherheit, Amtsverschwiegenheit und anderer Geheimhaltungspflichten erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Die näheren Regelungen sind im Dienstplan zu erlassen.*
 - **§ 36a Abs. 7 BDG 1979:** *Bei einer erfolgten Anordnung im Sinne des §36a Abs. 6 ist der § 36a Abs. 5, sowie der § 9 Abs. 3 lit. m) des Bundes-Personalvertretungsgesetz (PVG), BGBI. Nr. 133/1967, nicht anzuwenden.*
 - **Überschrift zu § 5c VBG 1948: Telearbeit, mobiles Arbeiten**
 - **§ 5c Abs. 6 VBG 1948:** *Der § 36a Abs. 6 und Abs. 7 BDG 1979 ist sinngemäß anzuwenden.*

Die Regelungen betreffend Telearbeit im Bundesdienst haben sich grundsätzlich bewährt. Diese Regelungen sollten jedoch auch um die anlassfallbezogene, nicht regelmäßige Verrichtung von dienstlichen Arbeiten außerhalb der Dienststelle mit Zustimmung der/des Betroffenen (mobiles Arbeiten) ergänzt werden.

Als Anlassfall kommt beispielweise die Fertigstellung einer ortsungebundenen inhaltlichen Arbeit in Betracht. Sollte hingegen regelmäßig Telearbeit verrichtet werden, ist im Sinne des Abs. 1 vorzugehen. Mangels ausdrücklicher Regelung im § 36a BDG bzw. § 5c VBG wird derzeit ein solche flexible Handhabung von Telearbeit in den Ressorts unterschiedlich gehandhabt, weshalb in diesem Zusammenhang die Schaffung einer bundeseinheitlichen Rechtsgrundlage im Zuge der aktuellen Dienstrechtsnovelle 2018 als erforderlich gesehen wird. Die näheren Regelungen und Anlassfälle bezüglich des mobilen Arbeitens sollen im Dienstplan erlassen werden können, wobei ebenfalls - analog zur regelmäßigen Telearbeit - kein Rechtsanspruch auf Anordnung bzw. Vereinbarung bestehen soll. Da mit der Personalvertretung bei der Erstellung des Dienstplanes das Einvernehmen herzustellen ist (vgl. § 9 Abs. 2 lit. b PVG), kann eine nochmalige gesonderte Mitteilungspflicht bei Anordnung bzw. Vereinbarung von anlassfallbezogenem mobilem Arbeiten entfallen. Dies erscheint für eine flexible und praktikable Handhabung sinnvoll. Ebenfalls sollte aus diesem Grund, sowie der ohnedies erfolgten Ausstattung der Bediensteten mit entsprechender IT- Infrastruktur eine entsprechende weitere Ausstattung für mobiles Arbeiten im Sinne des Abs. 5 entfallen.

- **Vorschlag für eine Novelle der Bestimmungen betreffend Allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung im Dienstrecht (§ 78c BDG bzw. § 29j VBG):** (Vorschlag *kursiv*)

- **§ 78c Abs. 1 BDG 1979:** „Dem Beamten kann auf Antrag *für eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit* volle Dienstfreistellung unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gewährt werden, wenn“
- **§ 29j VBG 1948:** „Dem Vertragsbediensteten kann auf Antrag *für eine im öffentlichen Interesse liegende Tätigkeit* volle Dienstfreistellung unter Fortzahlung der laufenden Bezüge gewährt werden, wenn“

Auch die Regelungen betreffend eine allgemeine Dienstfreistellung gegen Refundierung haben sich prinzipiell bewährt, wenngleich die unterschiedliche Auslegung der Voraussetzung des öffentlichen Interesses einer einheitlichen Vollziehung dieser Bestimmung entgegensteht.

Durch die Streichung des „öffentlichen Interesses“ für eine außerhalb des Bundesdienstes ausgeübte Tätigkeit wird das Pramat der dienstlichen Interessen nicht in Frage gestellt. Durch die in Zif. 1 leg.cit. normierte Voraussetzung, wonach keine wichtigen dienstlichen Gründe einer Gewährung entgegenstehen dürfen, ist dieses hinreichend gewahrt.

Eine Zunahme von allgemeinen Dienstfreistellungen gegen Refundierung ist durch die Streichung des öffentlichen Interesses auch nicht zu erwarten. Auch entstünde dadurch keine finanzielle Mehrbelastung.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 24.04.2018
Für die Bundesministerin:
Mag.Dr.iur. Martin Janda